

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin
Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin

Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 5. Dezember 2005 (verk. am 15.12.2005, GVBl. S. 735, ber. GVBl. 2006 S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 1 (neu) eingefügt:

„Störende Geräusche, die von Kindern ausgehen, sind als Ausdruck selbstverständlicher kindlicher Entfaltung und zur Erhaltung kindgerechter Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich sozialadäquat und damit zumutbar.“

2. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 (neu), der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 (neu).

Begründung:

Kinder machen Krach. Dieser Krach ist jedoch nicht mit Gewerbe- oder Verkehrslärm gleichzusetzen, sondern eine notwendige Ausdrucksform und Begleitscheinung kindlichen Verhaltens. Kinder brauchen Freiräume, um spielerisch soziales Verhalten zu erlernen und sich geistig wie körperlich entwickeln zu können.

Diese Freiräume sind in einer Großstadt wie Berlin jedoch stets gefährdet und müssen daher immer wieder aufs Neue erschlossen und gesichert werden. In jüngerer Zeit nehmen die Lärmschutzkonflikte wegen Kinderlärm zu. Kinder stoßen offensichtlich immer stärker auf ein Lebensumfeld, das ihren natürlichen Lebensäußerungen nicht mit Verständnis und Toleranz, sondern mit Abwehr und Ressentiment begegnet.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Die juristische Bewältigung von Lärmschutzkonflikten rund um den Kinderlärm ist dabei mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert, da untergesetzliche Regelwerke hierfür nicht vorhanden sind. Bei Lärm von spielenden Kindern greift weder die TA Lärm, noch die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), noch die Freizeitlärmrichtlinie. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist vielmehr eine wertende Güterabwägung im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen. Diese richtet sich insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind (BVerwG vom 30.4.1992, BVerwGE 90, 163; BVerwG vom 11.02.2003, NVwZ 2003, 751).

Mit der vorliegenden Gesetzänderung bringt der Gesetzgeber des Landes Berlin zum Ausdruck, dass der Lärm von spielenden Kindern grundsätzlich als sozial adäquat hinzunehmen ist, ohne jedoch damit eine Einzelfallbetrachtung entbehrlich zu machen. Vielmehr ist die mit der Änderung von § 6 LImSchG vorgenommene Privilegierung des Kinderlärms als Abwägungsleitsatz künftig in kinderlärmbedingten Immissionsschutzkonflikten zu beachten. Der Berliner Gesetzgeber verleiht damit einer Interessenbewertung Gesetzesrang, die sich bereits im Ansatz in Ziff. 6 der „Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin“ (AV LImSchG Bln) vom 30.11.2007 (ABl. Nr. 56 v. 21.12.2007, S. 3263) findet, wonach Geräusche spielender Kinder grundsätzlich als sozial adäquat zu tolerieren sind.

Darüber hinaus folgt die immissionsschutzrechtliche Privilegierung des Kinderlärms den Wertungen des Berliner Kinderspielplatzgesetzes vom 15.1.1979. Danach sind zur Förderung der Kinder öffentliche Spielplätze anzulegen, die möglichst in angemessener Entfernung zur Wohnung liegen sollen (§§ 1, 7 Kinderspielplatzgesetz). Lärm von spielenden Kindern ist damit auch in einem Wohngebiet als gebietstypisch zu werten und nicht aus einem solchen zu verbannen (vgl. auch §§ 3 Abs. 3 Nr. 2, 4 Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung). Mit der Gesetzänderung soll somit auch verhindert werden, dass Einrichtungen für Kinder wie Kitas und Kinderspielplätze aus dem jeweiligen Wohnumfeld verlagert werden müssen. Dies gilt im übrigen auch, wenn der Ganztagsbetrieb von Schulen zu einer steigenden Lärmbelastung der Anwohner führen sollte.

Berlin, den 16. September 2009

Müller Dr. Thärichen Buchholz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Bluhm Platta
und die übrigen Mitglieder der Linksfraktion